Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel 06755 2008 0
Fax 06755 2008 750
info@enviro-plan.de
www.enviro-plan.de

Odernheim am Glan, 14.10.2025

Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wehstetten“

Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde: Emmingen-Liptingen

Landkreis: Tuttlingen

Verfasser:

Nadine Müller-Samet, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Martin Müller, Stadtplaner / B. Sc. Raumplanung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG 4

2 PLANGEBIET 4

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs 4

2.2 Mögliche Standortalternativen 6

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN 7

3.1 Landesentwicklungsplan 7

3.2 Regionaler Raumordnungsplan 8

3.3 Flächennutzungsplan 10

3.4 Bebauungsplan 10

4 BESTANDSANALYSE 11

4.1 Bestehende Nutzungen 11

4.2 Angrenzende Nutzungen 11

4.3 Erschließung 11

4.4 Gelände 11

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus 11

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE) 13

5.1 Grundzüge der Planung 13

5.2 Erschließung 13

5.3 Versorgungsleitungen 13

5.4 Entwässerung 13

5.5 Immissionsschutz 13

5.6 Natur und Landschaft 13

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 14

6.1 Art der baulichen Nutzung 14

6.2 Maß der baulichen Nutzung 14

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche 14

6.4 Festsetzung der Folgenutzung 15

6.5 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten 15

6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 15

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN 15

7.1 Einfriedungen 15

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN 16

Anhang
Umweltbericht

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Gesetz vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde, beabsichtigt die Gemeinde Emmingen-Liptingen im Zuge der Energiewende in der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Landkreis Tuttlingen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG).

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von durchschnittlich 20 Gigawatt pro Jahr bis 2040 erfolgen.

Die Bedeutung des Vorhabens wird auch insbesondere durch das Klimaschutzziel des Landes Baden-Württemberg deutlich, nach welchem eine Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 und eine 65-prozentige Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 erreicht werden sollen.

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage erforderlich ist.

2 PLANGEBIET

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Liptingen, etwa 1800 m nördlich des Siedlungskörpers Liptingen. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Norden, Osten und Westen verlaufen Wirtschaftswege entlang der Fläche.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 4,6 ha.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die Flurstück Nr. 7891 (Wirtschaftsweg)
- Im Osten durch die Flurstück Nr. 7876 (Wirtschaftsweg)
- Im Süden durch die Flurstück Nr. 7887
- Im Westen durch die Flurstück Nr. 7885 (Wirtschaftsweg)

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Liptingen die Flurstücke Nrn. 7890, 7889 und 7888 vollständig.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.



Abb. 1: Plangebiet im räumlichen Zusammenhang; unmaßstäblich; ©OpenStreetMap 2024 – DE/BKG 2023; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2024

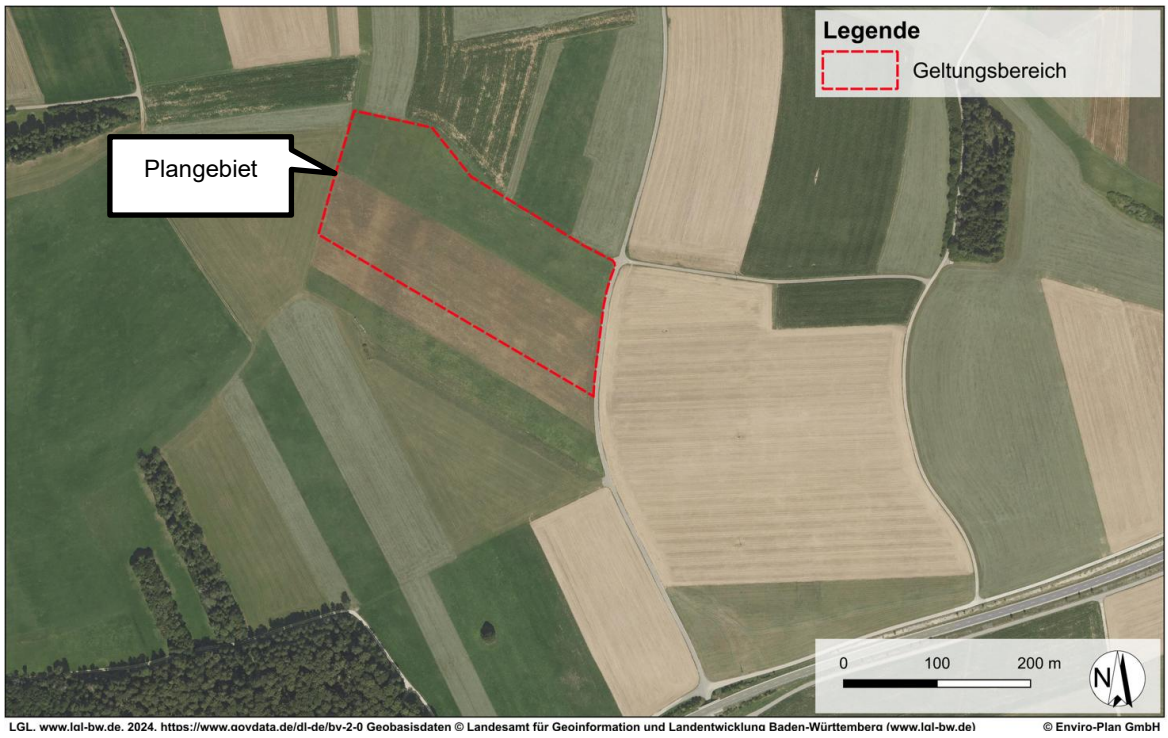


Abb. 2: Lageplan; © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg; Enviro-Plan 2024

2.2 Mögliche Standortalternativen

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Gemeinde sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage ist ein wichtiger Aspekt.

Das EEG benennt Flächen, die vorbelastetet sind und demnach vorzugsweise in Anspruch genommen werden sollen. Die Vorgaben zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der hierfür vorgelagerten Ausschreibung ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Da sich das gesamte Gemeindegebiet innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse gem. EEG befindet, liegt hier eine Förderfähigkeit gemäß Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes vor.

Zudem wurde im Rahmen der Standortalternativenprüfung (Stand: 08.02.2021) für die PV-Freiflächenanlage „Emmingen-Liptingen“ eine Auswahl und Bewertung möglicher Standorte zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Emmingen-Liptingen durchgeführt.

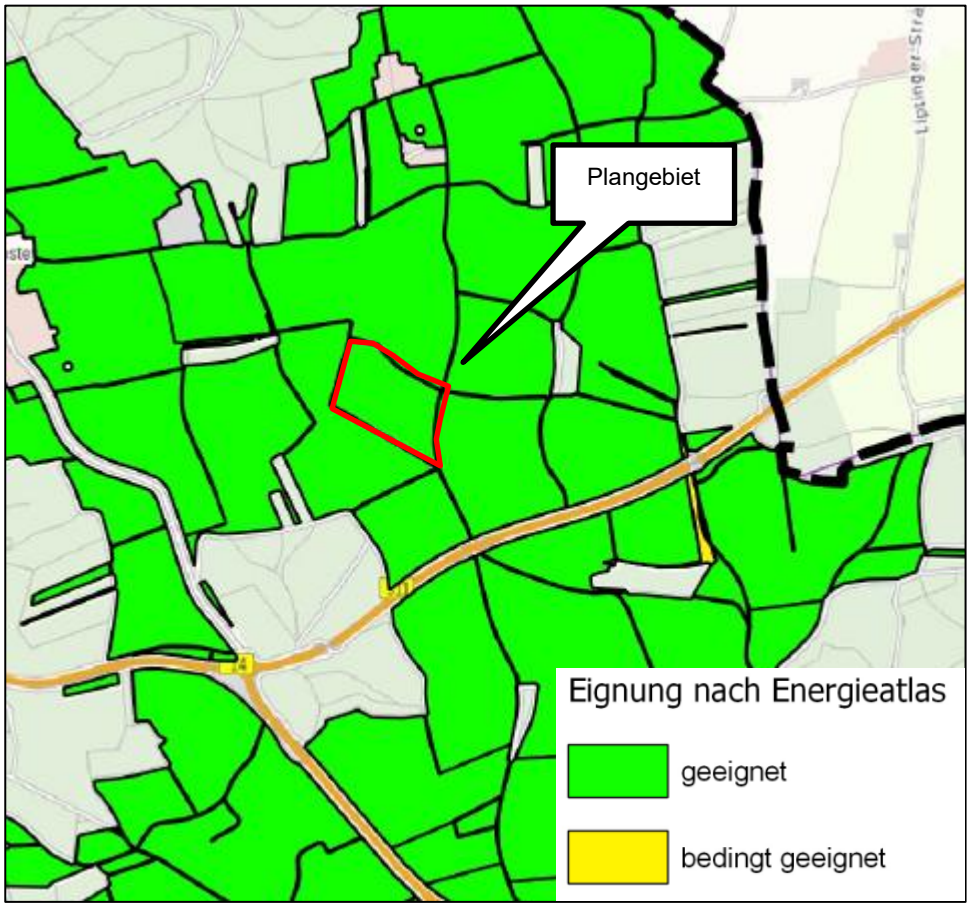


Abb. 3: Ausschnitt aus der Standortalternativenprüfung (Stand: 08.02.2021); durchgeführt von gutscher&dongus; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurde die Fläche als geeignet eingestuft. Aufgrund der Lage innerhalb des Naturparks Obere Donau wurde die Fläche jedoch nicht in die abschließende Liste der geeigneten Potenzialflächen aufgenommen. Die Lage im Naturpark und mögliche Auswirkungen werden im Rahmen des Umweltberichtes zur Offenlage näher betrachtet und ggf. Maßnahmen zur optimalen Einbindung der PV-Freiflächenanlage getroffen.
Nach Prüfung und Berücksichtigung der Lage im Naturpark und auch hinsichtlich aller weiteren Prüfkriterien ist die Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gut geeignet.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsplan

Das Pangebiet liegt in der Raumkategorie „ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete „ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem Standortnahe Arbeitsplatz-, Bildung- und Versorgungsangebote bereithalten und ausreichend Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zudem ist hervorzuheben, dass der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und mit Ressourcen schonend umgegangen werden soll. Dies wird unter den Grundsätzen und Zielen 2.4.3 bis 2.4.3.9 zusammengefasst.

2.4.1 G *Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.*

2.4.3 G *Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.*

2.4.3.2 G *Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.*

2.4.3.5 Z *Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.*

2.4.3.7 G *Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.*

Im LEP 2002 wird die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert. Weiterhin wird auch auf die Bedeutung von regenerativen Energien eingegangen:

4.2 *Energieversorgung*

4.2.1 G *Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*

4.2.2 Z *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.*

4.2.5 G *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Emmingen-Liptingen liegt im Bereich des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003, der seit dem 08. Oktober 2002 beschlossen wurde. Seitdem unterlief der Regionalplan zwei Änderungen. Aktuell befindet er sich in der Gesamtfortschreibung. Zudem wurde im Dezember 2023 beschlossen, ein Beteiligungsverfahren für den Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ durchzuführen.

Gemäß des Regionalplans 2003 liegt das Plangebiet in einer sonstigen landwirtschaftlichen Nutzfläche, in der kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet dargestellt wird.



Abb. 4: Auszug aus dem Regionalplan „Schwarzwald-Baar-Heuberg“ (Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 2003) Plangebiet grob rot dargestellt durch Enviro-Plan 2024

Zu Erneuerbaren Energien, bzw. Freiflächen-Photovoltaik, sagt der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 in Kapitel 4.2.2 folgendes aus:

4.2.2 Dezentrale Energiegewinnung

(G) Um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl, Erdgas zu verringern, sollte die dezentrale Energieerzeugung in der Region weiter ausgebaut werden. Hierzu bieten sich an:

- Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft und Windkraft an ökologisch und landschaftlich unbedenklichen Standorten;

- die Energiegewinnung aus Sonnenkraft (Photovoltaik, Warmwasserbereitung), Biorestmasse (Stroh und Holz, Bio-, Klär- und Deponiegas) und aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z. B. Raps.

Begründung

Unter den erneuerbaren Energieträgern leistet in Baden-Württemberg die Wasserkraft mit knapp 3 % des Primärenergieverbrauchs den größten Beitrag. Über Solar-, Windkraft-, Photovoltaik-, Bio- und Deponiegasanlagen liegt bislang keine genaue Statistik vor. Fest steht aber, daß der Anteil erneuerbarer Energien an der Energieerzeugung in den letzten Jahren ständig gestiegen ist.

Hierzu haben die Förderprogramme von Bund, Land und Kommunen wesentlich beigetragen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang das Stromeinspeisungsgesetz vom 7.12.1990, das den Betreibern von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbarer Energie eine ausreichend vergütete Einspeisung in das Stromnetz gewährleistet.

[…]

Ausbaufähig erscheint auch die Solarenergienutzung. Die Region bietet aufgrund ihrer Höhenlage und Nebelfreiheit gute bis sehr gute Voraussetzungen für die solare Warmwassererzeugung (Solar- und Windenergieatlas Baden-Württemberg 1995). Die ständigen technischen Verbesserungen des Wirkungsgrades bei den Photovoltaikanlagen lassen aber auch für die Stromerzeugung aus Sonnenenergie steigende Leistungen erwarten.

Dem Grundsatz wird Rechnung getragen. Die Energiegewinnung aus Photovoltaik wird ausgebaut und die gute Solareignung der Fläche optimal genutzt.

Die Entwurfsunterlagen der Gesamtfortschreibung befinden sich aktuell in Überarbeitung. Nach Rückmeldung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg ist bis auf Weiteres ohne Einschränkungen der Regionalplan 2003 anzuwenden.

Für die Gemeinde Emmingen-Liptingen wurde 2021 eine Alternativenprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt. Die Fläche befindet sich demnach in einer als gut geeignet herausgestellten Fläche im benachteiligten Gebiet.

Den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans wird nicht widersprochen, im Gegenteil, die geplante PV-Freiflächenanlage entspricht diesen.

3.3 Flächennutzungsplan

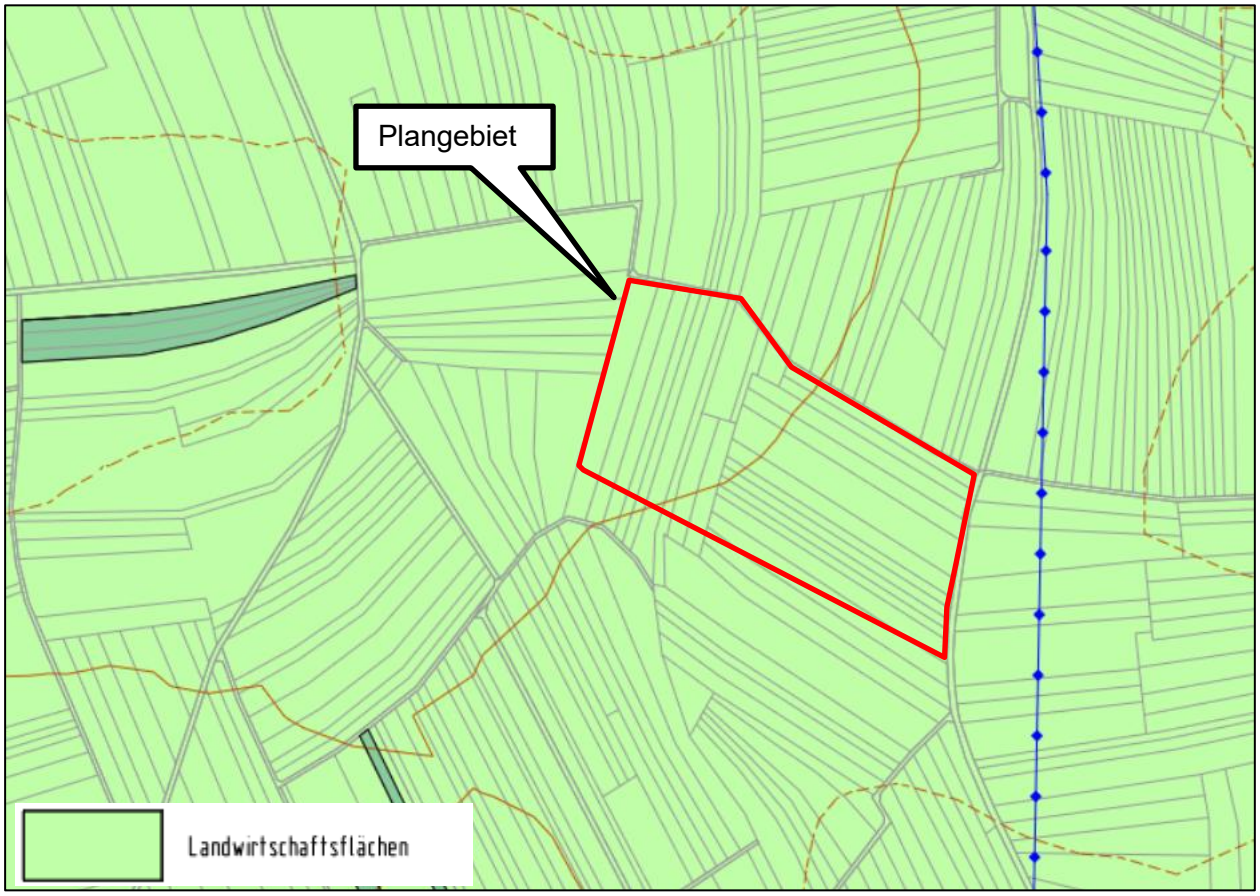


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen; 6. Fortschreibung (2018); Plangebiet grob rot dargestellt durch Enviro-Plan 2024

Der Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Tuttlingen vom 30.04.1980, mit der sechsten Fortschreibung, welche seit dem 07.12.2018 rechtswirksam ist, weist für den Geltungsbereich Landwirtschaftsflächen aus.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

3.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bebauungspläne liegen, nach aktuellem Kenntnisstand, weder für den Geltungsbereich noch für die angrenzenden Flächen vor.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Norden verläuft von West nach Ost eine oberirdische Freileitung.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Nördlich, westlich und östlich grenzen Wirtschaftswege an, dahinter landwirtschaftliche Flächen. Südlich liegen landwirtschaftliche Flächen.

4.3 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den östlich verlaufenden Wirtschaftsweg bis hin zur B 311.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Die Fläche ist weitgehend ebenerdig. Das Gelände steigt lediglich leicht von ca. 776 m im Osten auf ca. 781 m im Westen an. Es liegt außerdem ein leichter Südhang vor.

Eine Verschattung kann ausgeschlossen werden.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		

Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	Obere Donau	4	innerhalb
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Feldhecken 'Hochge-sträss'	180193270041	Ca. 240 m nordöstlich
FFH-Mähwiesen	250 m	/		
Waldschutzgebiete	250 m	/		

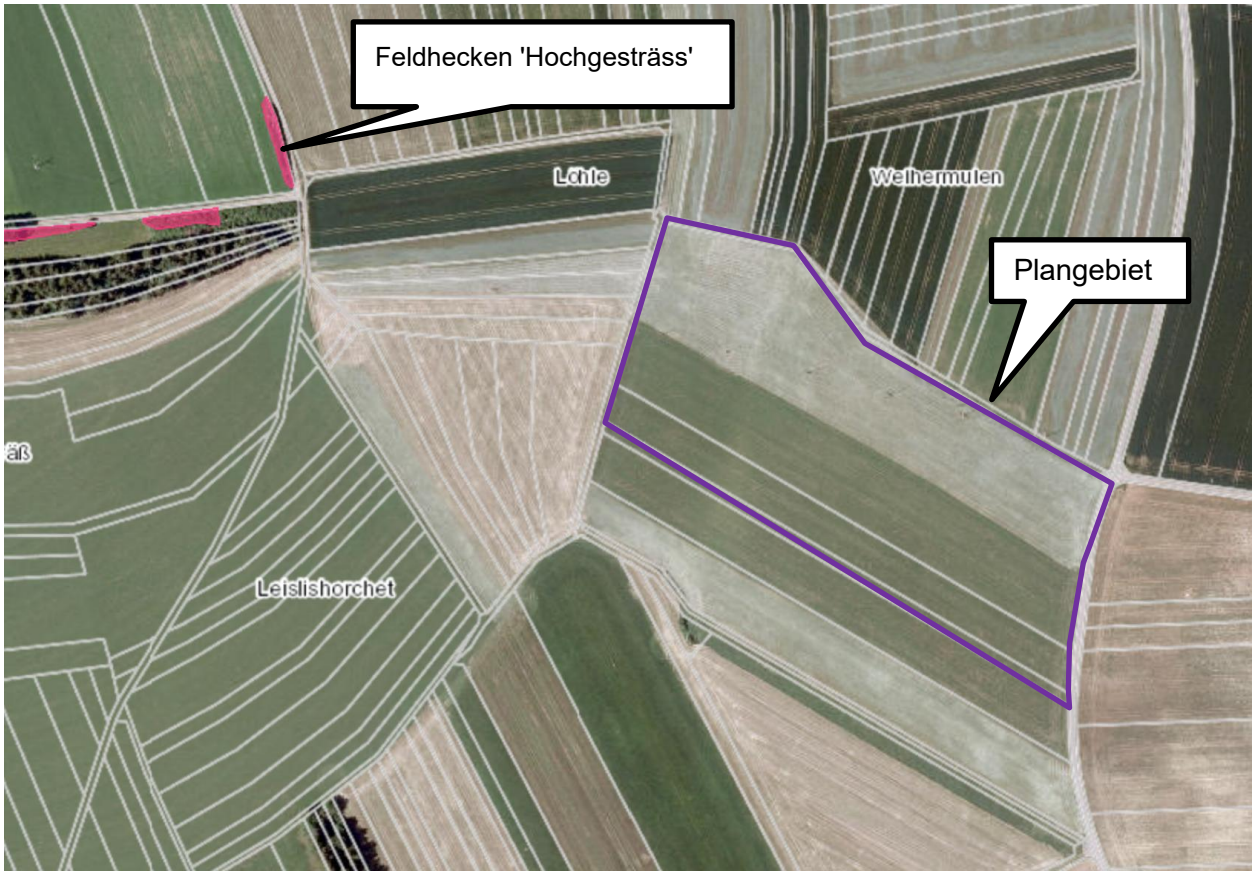


Abb. 6: geschützte Biotope; © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 5 MWP bilden. Die insgesamt ca. 4,6 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet sowohl den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, als auch der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe (nördlich) ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Darüber hinaus ist die Bundesstraße B 311 zum einen ca. 650 m entfernt und zum anderen topographisch so gelegen, dass eine Blendwirkung weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten.

Die Fläche wird im Energieatlas der Landesanstalt für Umwelt teilweise als „geeignete Potenzialfläche“ für die Nutzung der Sonnenenergie dargestellt (https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen/potenzial-freiflachenanlage).

5.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den östlich verlaufenden Wirtschaftsweg bis hin zur B 311.

5.3 Versorgungsleitungen

Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft in West-Ost-Richtung eine oberirdische Freileitung.

5.4 Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostation verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die seit 01.08.2017 geltende AWSV zu beachten.

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Siedlungskörper sind aufgrund der Entfernung und der Lage nicht zu erwarten.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird zur Offenlage untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht zur Offenlage aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

Etwaige Festsetzungen, insbesondere artenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches, werden über städtebauliche Verträge gesichert.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche, auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 4,00 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Modultische. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 5 Abs. 7 der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingehalten werden kann.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

6.4 Festsetzung der Folgenutzung

Um die Fläche nach Aufgabe der Nutzung der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen, wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen. Dabei sollen so weit wie möglich und für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig auch Gehölzstrukturen wieder entfernt werden. Als nachfolgende Nutzung wird die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung angenommen.

Die Rückbauverpflichtung wird im weiteren Verfahren vertraglich definiert.

6.5 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Innerhalb der mit dem Leitungsrecht bezeichneten Fläche (Oberirdische 20 kv-Freileitung mit 15 m Schutzstreifen, ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig.

6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragungen in den Boden vermieden werden.

Durch wasserdurchlässige Beläge können Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

Durch die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme werden Eingriffe in den Boden reduziert.

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

Nähere Ausführungen dazu sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Tabelle 3: Flächengrößen

Flächentyp	**Flächengröße**
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	46259 m²
Insgesamt	Ca. 4,6 ha

Erstellt: Nadine Müller-Samet am 15.10.2025